



Amt der
Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 14. Mai 2025
GZ 2025-0.302.621

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Grundversorgungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. April 2025, Zahl 01-VD-LG-57979/2024-10, übermittelten Entwurf einer Novelle des Kärntner Grundversorgungsgesetzes.

Dieser Entwurf ergeht – wie die Erläuterungen ausführen – in Umsetzung der Änderung in Art. 9 der vom Bund und allen Bundesländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung. Es erfolgt dabei eine Anpassung der Tagsätze bzw. Schaffung zusätzlicher Kostenkategorien im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF), der unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sonderunterbringung und Sonderbetreuung, da nunmehr „*die Mitteilungen sämtlicher Länder über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der genannten Vereinbarung beim Bundeskanzleramt eingelangt*“ sind.

Aus Anlass des Begutachtungsverfahrens weist der RH aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

In TZ 7 seines Berichts „Grundversorgung in Wien“, Reihe Bund 2021/8, hielt der RH kritisch fest, dass die Höhe der Kostenhöchstsätze weder auf Kalkulationen basierte, noch dafür eine Anpassung vorgesehen war. Dadurch blieben die Kostenhöchstsätze über mehrere Jahre gleich. Eine Anpassung der Kostenhöchstsätze würde eine weitere Art. 15a B-VG Vereinbarung und deren Umsetzung durch Landesgesetze erfordern. Der RH erachtete dies als weder zweckmäßig noch effizient.

Der RH empfahl daher dem Innenministerium und dem Land Wien, gemeinsam mit den anderen Ländern einen Mechanismus zur Anpassung der Kostenhöchstsätze der Grundversorgung auf Basis von kalkulierten Werten zu schaffen und die Festlegung der konkreten Kostenhöchstsätze dem Koordinationsrat zu übertragen.

Im Bericht „Grundversorgung; Follow-up-Überprüfung beim Bundesministerium für Inneres“, Reihe Bund 2024/25, TZ 10 hielt der RH fest, dass die steigenden Kosten der Grundversorgung in den Ländern

durch Erhöhung von Kostenhöchstsätzen berücksichtigt wurden und dass das Innenministerium den Ländern inflationsbedingte Kostensteigerungen durch einen zur Gänze vom Bund getragenen Teuerungsausgleich abgalt. Er kritisierte allerdings, dass keine konkreten Schritte im Hinblick auf einen einheitlichen und zweckmäßigen Mechanismus zur Anpassung der (pauschalen) Kostenhöchstsätze erfolgt waren. Anpassungen erforderten somit weiterhin einen aufwändigen Prozess mit Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und der Umsetzung mittels eines Bundesgesetzes sowie neun Landesgesetzen.

Das Innenministerium (für den Bund) und das Land Wien starteten ein gemeinsames Pilotprojekt. Sie erarbeiteten eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien, die es ermöglichen sollte, die Differenz zwischen den Höchstsätzen der Grundversorgungsvereinbarung und den tatsächlich entstandenen Kosten für die organisierte Unterbringung zu verrechnen.

Der RH empfahl dem Innenministerium, – nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt mit dem Land Wien zur Verrechnung von Realkosten – auf eine bundesweite Umsetzung eines solchen Modells hinzuwirken und die Länder beim Aufbau einer geeigneten Verrechnung zu unterstützen.

Der RH weist auf diese – nicht an das Land Kärnten gerichteten – Empfehlungen hin, da die im Entwurf vorgesehene und vom RH in der Vergangenheit kritisierte Vorgehensweise zur Änderung der Kostenhöchstsätze mangels Umsetzung von Empfehlungen des RH (weiterhin) notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat